



**STADT
ASCHAFFENBURG**

Unabhängig von den baurechtlichen Genehmigungserfordernissen sind beim Abriss oder der Sanierung baulicher Anlagen die artenschutzrechtlichen Verbote nach dem BNatSchG zu beachten. Um Verzögerungen zu vermeiden, sollten Sie deshalb bei einem Verdacht frühzeitig – bereits während der Planungsphase – die Bausubstanz von einer fachlich geeigneten Person untersuchen lassen.

Falls Sie Adressen von Sachverständigen benötigen, wenden Sie sich bitte an uns.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Entfernung bzw. Beseitigung der Lebensstätten ohne Befreiung (durch die untere Naturschutzbehörde) eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 BNatSchG darstellt, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann (§ 69 Abs. 6 BNatSchG). In schwerwiegenden Fällen kann ein Verstoß sogar ein Straftatbestand (§ 71a BNatSchG) sein.

Es lassen sich erfahrungsgemäß in den meisten Fällen Lösungswege finden, um ein Miteinander von Mensch und Tier durch geeignete Maßnahmen zu ermöglichen. Dies können beispielsweise Ersatzlebensräume in Nist- oder Fledermauskästen sein.

Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Aschaffenburg steht Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Kontakt:

**Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz
Untere Naturschutzbehörde
Pfaffengasse 11
63739 Aschaffenburg**

Fachlich:

Maria Quittek
Tel.: 06021/ 330-1311
maria.quittek@aschaffenburg.de

Hannah Diehl
Tel.: 6021/ 330-1416
hannah.diehl.@aschaffenburg.de

Rechtlich:

Andreas Hettler
Tel.: 06021/ 330-1308
andreas.hettler@aschaffenburg.de

Bearbeitungsstand 2019



**STADT
ASCHAFFENBURG**

Artenschutz in/an/um Gebäuden

Zahlreiche Vogel- und Fledermausarten, aber auch verschiedene Amphibien und Reptilien finden ihren Lebensraum in unmittelbarer Nähe oder innerhalb der bebauten Bereiche. Viele Arten sind in ihrem Bestand gefährdet, weswegen nachteilige Auswirkungen auf die Lebensstätten und Arten selbst dringend zu vermeiden sind.

Vorsicht ist vor allem geboten bei baulichen Vorhaben, wobei hier nicht nur die Errichtung von Neubauten, sondern auch die Sanierung, der Umbau, die Umnutzung und der Abriss bestehender baulicher Anlagen eine Gefährdung darstellen können.

Welche gesetzlichen Grundlagen gelten?

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. In § 7 Abs. 2 BNatSchG sind die besonders und auch die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten definiert. Darüber hinaus sind auch europarechtliche Vorgaben (Vogelschutzrichtlinie, FFH- Richtlinie) zu beachten.

Was sind Lebensstätten von Tieren?

Unter Lebensstätten versteht man Nist- und Brutstätten, Wohnstätten und Zufluchtsstätten der Tiere. Ein Tier hat zumeist nur eine Nist- oder Brutstätte, kann jedoch über mehrere Wohn- oder Zufluchtsstätten verfügen.

- Nist- und Brutstätten werden zur Aufzucht von Jungtieren benutzt und benötigt.
- Wohnstätten sind Orte, an denen sich Tiere der besonders geschützten Arten zum Ruhen oder Schlafen regelmäßig einfinden oder ihren sonstigen regelmäßigen Aufenthaltsort haben.
- Zufluchtsstätten sind Bereiche, in die sich Tiere regelmäßig bei Gefahr zurückziehen.

Sind die Lebensstätten dauerhaft geschützt?

Bestimmte Lebensstätten sind auch dann gesetzlich geschützt, wenn die Tiere selbst nicht anwesend sind. Dies gilt z. B. für

- Fledermausquartiere, ganzjährig
- Schwalbennester/-brutröhren, ganzjährig
- Höhlenbrüter- und Mauerseglerniststätten, ganzjährig
- Gartenteiche.



STADT ASCHAFFENBURG

Stätten, die nur einmalig zur Fortpflanzung benutzt werden, wie z. B. Singvogel- und Hornissennester, sind nur für die Dauer ihrer Nutzung geschützt und können danach entfernt werden.

Da es für Laien schwierig zu beurteilen ist, ob die Lebensstätten dauerhaft geschützt sind, bitten wir Sie Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde oder anderen Fachstellen aufzunehmen.

Wie erkennt man, dass diese Tierarten vorhanden sind und wann können welche Arten betroffen sein?

Anzeichen für das Vorhandensein geschützter Arten können sein:

- Sichtungen (fliegende Vögel an Gebäuden, hängende Fledermäuse)
- Wasserflächen (dienen Amphibienvorkommen)
- Nester (auf Bäumen, an Gebäuden)
- Kotreste, Gewölle oder Federn (insbesondere in geschlossenen Räumen)
- Höhlen (insbesondere an alten Bäumen)
- Sonnige Schotter- oder Sandflächen (Reptilienvorkommen)

Je länger Gebäude unbewohnt oder ungenutzt sind, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Einfluglöcher durch zerstörte Bauteile, Fenster, Türen oder defekte Dächer vorhanden sind.

Da Fledermäuse durch winzige Öffnungen einfliegen können und teilweise sehr schmale Spalten besiedeln, sind Fledermausspuren oft nur durch den Fachmann zu erkennen. Ein Hinweis ist jedoch beispielsweise eine Häufung von Insektenflügeln unter den Fraßplätzen.

a) Abriss oder Sanierung von Gebäuden

Sowohl bei Ein- und Mehrfamilienhäusern als auch bei Scheunen, Kirchen, historischen Bauten usw. kann der Abriss oder die Sanierung der Gebäude oder Gebäudeteile zu einem Lebensraumverlust für verschiedene Arten führen. Gleiches gilt bei der Anbringung und Erneuerung von Dämmungen oder bei Fassadenrenovierungen.

Mögliche Artenvorkommen: z. B. Fledermäuse, Greifvögel, Mauersegler, Schwalben, Hornissen, Wespen, Bienen, Hummeln

b) Neubauten (Umnutzung von Brachflächen)

Gerade bei der Errichtung von neuen Gebäuden sind oft Flächen betroffen, die über einen längeren Zeitraum nicht genutzt oder gepflegt wurden. Bei dem Eingriff in solche Brachflächen besteht die Gefahr, dass Nester oder andere Lebensräume besonders geschützter Tierarten vernichtet werden.

Mögliche Artenvorkommen: z. B. Vögel, Igel, Spitzmäuse, Zauneidechsen, Blindschleiche, Ringelnatter



STADT ASCHAFFENBURG

c) Umgestaltung / Beseitigung von Kleingewässern

Kleingewässer bieten häufig Lebensraum für verschiedene Amphibien- und Libellenarten. Wenn daher Kleingewässer auf einem Grundstück erheblich verändert oder ganz beseitigt werden, ist zuvor das Artenvorkommen zu betrachten.

Mögliche Artenvorkommen: z. B. Frösche, Kröten, Libellen, Molche

d) Entfernen von Gehölzen

Der Verlust von Baumhöhlen betrifft meist Höhlenbrüter wie Spechte und Meisen sowie Fledermäuse, Hornissen und Hummeln. Als ein Anhaltspunkt für die Untersuchung der Bäume nach Höhlenbewohnern kann gelten: Bäume besitzen in der Regel erst ab einem Stammumfang von ca. 1,60 m Höhlen oder Spalten. Unabhängig davon entwickeln Obstbäume ab einem Alter von ca. 30 Jahren Höhlen.

Bäume mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Vogelarten oder anderer besonders geschützter Arten, z. B. Fledermäuse, dürfen nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz nur gefällt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Welche Pflichten obliegen der Bauherrschaft?

Die Bauherrschaft ist verpflichtet zu überprüfen, ob artenschutzrechtliche Belange durch ihr Bauvorhaben beeinträchtigt werden können. Sollten von der Maßnahme besonders oder streng geschützte Arten betroffen sein, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme durch die Naturschutzbehörde erforderlich.

Wie ist die Vorgehensweise beim Vorkommen von geschützten Arten und welche Konsequenzen hat ein Verstoß?

Befinden sich folgende Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten im oder am Gebäude:

- Fledermausquartiere (Sommer- und Winterquartiere in Dachböden und Kellern) oder bekannte Spaltenquartiere z. B. hinter Verkleidungen oder Fensterläden
- Brutstätten von heimischen Vögeln (z. B. Schwalben, Mauersegler, Turmfalken)
- Nester von Hornissen

setzen Sie sich bitte mit der Unteren Naturschutzbehörde in Verbindung.